## STADT INGOLSTADT

| STELLUNGNAHME    | Referat                                       | Referat III   |
|------------------|---|---|
| Az 2018-07-008 B | Amt   | Standes- und Bestattungsamt                                       |
| öffentlich       | Amtsleiter/in<br>Telefon<br>Telefax<br>E-Mail | Herr Rauscher 3 05-1580 3 05-1599 reinhard.rauscher@ingolstadt.de |
|                  | Datum   | 10.01.2019  |

| Gremium                     | Sitzung am (falls bekannt) |
|-----------------------------|----------------------------|
| Bezirksausschuss VII-Etting |                            |

## Beratungsgegenstand

Mobiler Christbaum auf dem Friedhof Etting

## Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich begrüßt das Bestattungsamt ehrenamtliches Engagement auf den Friedhöfen.

Dieses Engagement ist jedoch mit dem Fachamt abzustimmen. Wir bedauern, dass dies nicht vor dem Aufstellen des mobilen Christbaums auf dem Friedhof Etting eingehalten wurde.

Grundsätzlich sind allgemeine Sicherheitserfordernissen einzuhalten wie das Verlegen von Kabeln in einer Kabelbrücke zur Reduzierung der Stolpergefahr. Bei elektrischen Geräten (z. B. elektr. Christbaumkerzen und Kabel) sind vor Inbetriebnahme Nachweise über die elektrische Unbedenklichkeit zu liefern.

Das Bestattungsamt haftet als Betreiber des Friedhofes. Da dem Bestattungsamt keine geeigneten Nachweise vorgelegt wurden und Zweifel an der Ungefährlichkeit bei einer Besichtigung nicht ausgeräumt werden konnten, mussten die Stromkabel vor Weihnachten durch Ausstecken außer Betrieb genommen werden.

Wie sich einige Tage später zeigte bestand Unfallgefahr, durch das verlegte Stromkabel, da es trotz des regnerischen Wetters nicht wetterfest(!) war. Glücklicherweise kam kein Friedhofsbesucher zu Schaden. Ferner bestand Unfallgefahr durch im Rasen liegende Kabel (Stolpergefahr) ohne Kabelbrücke, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Besucher (z. B. Kinder) den Rasen betreten und stolpern.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Stadt Ingolstadt im Schadensfall nicht haftet, wenn getroffene Anordnungen des Bestattungsamtes nicht beachtet werden. Vielmehr bestehen im Schadensfall Ansprüche gegenüber demjenigen, der sich Anordnungen des Bestattungsamtes widersetzt.

Wir bitten daher künftig um Beachtung der oben ausgeführten Vorgehensweise.

gez.

Rauscher Amtsleiter